



per E-Mail: [REDACTED]
Herrn
Mohammed Al Sharkey

Berlin, 11. Juli 2017

Geschäftszeichen:

ZR 4-1334-IFG-121/2017

Bezug:

1. Ihre E-Mail vom 13. Mai 2017
2. Eingangsbestätigung vom 17. Mai 2017
3. Zwischennachricht vom 8. Juni 2017
4. Ihre E-Mail vom 21. Juni 2017

Referat ZR 4

**Geheimchutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit**

Behördlicher

Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:

Regierungsdirektorin

Silke Schmidt-Hederich

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)

Fax: +49 30 227-36336

datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus

Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1

10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Al Sharkey,

mit E-Mail vom 13. Mai 2017 baten Sie um Übersendung des Geschäftsverteilungsplanes, der Allgemeinen Dienstanweisung in ihrer aktuellen Fassung und der Anlagen hierzu, wie sie im Text benannt sind.

Über den Sachstand wurden Sie mit den Schreiben vom 8. Juni 2017 informiert.

Ihr Antrag auf Übersendung umfangreicher Unterlagen bedarf zum Beispiel einer zeitintensiven Abstimmung diverser Organisationseinheiten. Nach einer ersten Prüfung handelt es sich bei Ihrem Auskunftsbegehren nicht um ein einfaches Auskunftsersuchen. Dies ist begründet im Umfang Ihrer Anfrage und der damit verbundenen Prüfung sowie darin, dass Ihrem Ersuchen teilweise Ausschlussgründe nach § 3 Nr. 1 c und 2 IFG entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere Informationen des Bereichs der IT-Sicherheitsmaßnahmen. Die entsprechenden Informationen müssten unkenntlich gemacht werden.

Der damit verbundene Verwaltungsaufwand wäre gebührenpflichtig.

Wie Ihnen bereits mitgeteilt, sind nach der IFGGebV und der Anlage 1 Teil A, 1.3 zu § 1 Abs. 1 IFGGebV für einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes Gebühren in Höhe von 45 Euro je Stunde anzusetzen. In dem vorliegenden Fall wird der mit der Sichtung und Aufbereitung/teilweisen Schwärzung verbundene



Verwaltungsaufwand auf 2 h für einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes geschätzt. Diese Kosten beabsichtige ich mit einem Kostenvorschussbescheid festzusetzen. Eine weitere Bearbeitung Ihres Antrags würde nach Zahlungseingang des Kostenvorschusses erfolgen.

Um den Gebührenbescheid erlassen zu können, bedarf es einer postalischen Anschrift oder De-Mail-Adresse. Über die verfahrensrechtlichen Bestimmungen wurden Sie im Rahmen von parallelen IFG-Verfahren bereits hinreichend informiert.

Sollten Sie eine weitere Bearbeitung wünschen, bitte ich bis zum 25. Juli 2017 um Mitteilung einer postalischen Anschrift oder Ihrer De-Mail. Anderenfalls ist eine abschließende Bearbeitung wegen Ihrer fehlenden Mitwirkung nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Heusinger